

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Gisela Piltz, Frank Schäffler, Dr. Max Stadler, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Christian Ahrendt, Dr. Volker Wissing, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Uwe Barth, Rainer Bröderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Joachim Günther (Plauen), Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Dr. Konrad Schily, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/9038, 16/9080, 16/9631 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz – GwBekErgG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag erkennt die Bedeutung einer effektiven Geldwäschebekämpfung als Basis für eine nachhaltige Kriminalitätsbekämpfung, insbesondere bei der Organisierten Kriminalität und beim internationalen Terrorismus, an. Geldströme, die verschleiert werden, um ungehindert zur Finanzierung krimineller Netzwerke genutzt werden zu können, müssen ausgetrocknet werden.

Eine effektive Bekämpfung der Geldwäsche muss zielgerichtet und passgenau diejenigen Fälle erfassen, in denen eine Gefahr besteht, dass schwere Verbrechen finanziert werden. Zugleich ist es ein Gebot der Achtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit, nicht eine Vielzahl von Menschen unter Generalverdacht zu stellen. Daher muss beim Geldwäschegesetz strikt der Grundsatz der Risikoorientierung eingehalten werden. Nur mit der strikten Beachtung des risikoorientierten Ansatzes kann gerade den Besonderheiten der Berufsausübung und den berufsrechtlichen Pflichten der freien Berufe, insbesondere der

Anwälte, Notare, Steuer- und Wirtschaftsprüfer, Rechnung getragen werden, da dies notwendige und unabdingbare Voraussetzung für den Schutz des besonderen Vertrauensverhältnisses zu den Mandanten ist. Notwendig ist zudem, den Sachverstand und die umfangreiche Erfahrung der in diesem Bereich Tätigen unbedingt zu berücksichtigen. Banken, Versicherungen, Rechtsanwälte und andere Unternehmen, die mit Geldwäschetatbeständen in Berührung kommen können, müssen darin gestärkt werden, Geldwäsche zu erkennen und zu unterbinden. Der Deutsche Bundestag erkennt ausdrücklich das große Engagement der Finanzwirtschaft, der Rechtsanwaltschaft und anderer Wirtschaftszweige an, gegen die Geldwäsche vorzugehen.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Orientierung der „Dritten Geldwäscherichtlinie“ (RL 2005/60/EG) am risikobasierten Ansatz.

Der Deutsche Bundestag stellt jedoch fest, dass das von der Bundesregierung vorgeschlagene Umsetzungsgesetz von diesem Ansatz abweicht. Die Begründung des Gesetzentwurfs kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Bundesregierung auf unverhältnismäßige Maßnahmen setzt und das Prinzip der Risikoorientierung grob missachtet. Obwohl die Bundesregierung in der Begründung angibt, die europäischen Vorgaben aus den Richtlinien 2005/60/EG und 2006/70/EG ausschließlich „1:1“ umsetzen zu wollen, muss der Deutsche Bundestag feststellen, dass bei zahlreichen vorgesehenen Maßnahmen dieser Grundsatz nicht eingehalten worden ist und es so zu unverhältnismäßigen Eingriffen in die Tätigkeit der vorgenannten Dienstleister kommt. Ebenso werden die Verpflichteten zu erheblichem bürokratischem Aufwand verpflichtet, der die Kosten für Aufwendungen der Kreditwirtschaft deutlich in die Höhe treiben wird. Die Kostenschätzung der Bundesregierung von 195 000 Euro ist unter keinem Gesichtspunkt nachvollziehbar. Die umfangreichen technischen Um- und Aufrüstungsmaßnahmen sowie personelle Weiterbildung, die allein zur Erfüllung der Identifizierungspflichten notwendig sein wird, und der Aufwand für die geforderte regelmäßige Aktualisierung der zur Identifikation erforderlichen Daten werden mit erheblichen Kosten für die Kreditwirtschaft zu Buche schlagen, die bereits heute jährlich 775 Mio. Euro jährlich für die Bekämpfung der Geldwäsche aufwenden muss.

Unverhältnismäßig ist insbesondere die Verpflichtung zur Vertragsbeendigung nach § 3 Abs. 6 GwG-E anzusprechen: Danach darf eine Geschäftsbeziehung nicht fortgesetzt werden, wenn der Verpflichtete die Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfüllen kann. Dabei ist unerheblich, ob lediglich eine unbedeutende Information nicht übermittelt wird bzw. ob den Verpflichteten überhaupt ein Verschulden trifft. Diese undifferenzierte Regelung lehnt der Deutsche Bundestag angesichts des unverhältnismäßigen Eingriffs in die Vertragsfreiheit ab.

Weiterhin sind insbesondere die Identifizierungspflichten zu benennen: nach der Richtlinie 2005/60/EG ist es möglich, für die Identifizierung Dokumente, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, heranzuziehen; nach § 4 Abs. 4 GwG-E können jedoch ausschließlich Dokumente dafür herangezogen werden.

Angesichts der umfangreichen Identifizierungspflichten, die von der „Dritten Geldwäscherichtlinie“ vorgegeben werden, ist es nicht nachvollziehbar, warum die Bundesregierung die Erleichterungsmöglichkeiten für die Verpflichteten, die daneben bestehen, nicht vollumfänglich nutzt. Insbesondere ist an dieser Stelle die Regelung bei der Identifizierung von juristischen Personen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 GwG-E anzusprechen. Hier ist es dringend geboten, die Erleichterungsregelungen für die Legitimationsprüfung gemäß § 154 der Abgabenordnung (AO) auch in diesen Fällen zur Anwendung zu bringen.

Die praxisfernen Regelungen zum Bestimmen des wirtschaftlich Berechtigten stellen die Verpflichteten vor schier unlösbare Probleme. Die gewählte Formulierung führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit, insbesondere im Hinblick auf Personengesellschaften. Bei Publikumsgesellschaften wie Immobilienfonds ist durch die große Zahl der daran Beteiligten die Erfüllung der Pflichten zur Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten kaum sinnvoll zu erfüllen. Erhebliche Rechtsunsicherheit droht, weil die alternative bzw. kumulative Anwendung der einzelnen Tatbestandsmerkmale nicht klar zu erkennen ist. Weder die Betroffenen noch die Verpflichteten können daher künftig abschätzen, wie sie sich rechtskonform verhalten können. Zudem ist die Ungleichbehandlung von Stiftungen und Treuhandgesellschaften nicht nachvollziehbar und willkürlich.

Der Generalverdacht, der auf den sog. politisch exponierten Personen (PEP) liegt, ist absolut unverhältnismäßig: Zum einen zählen hierzu nicht nur politisch tätige Personen, sondern auch deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahe stehende Personen. Zum anderen ist unerklärlich, warum bei jeder Auslandstransaktion besondere Sorgfaltspflichten für diese Personengruppe bestehen. Mit dem Generalverdacht gegen Stadträte, Abgeordnete oder Minister wird in beispielloser Weise mit einem Grundsatz unseres Rechts gebrochen: Es ist ein einmaliger Vorgang, dass eine Gruppe von Menschen allein aufgrund ihres Engagements für das Staatswesens unter einen Generalverdacht gestellt und als Gefahr für die öffentliche Sicherheit behandelt wird. Insbesondere verwahrt sich der Deutsche Bundestag dagegen, dass innerhalb der Europäischen Union wechselseitig Politikerinnen und Politiker der anderen Mitgliedstaaten als potentielle Geldwäscher betrachtet werden. Es ist nicht ersichtlich, dass mit dieser Regelung der Geldwäsche effektiv begegnet werden kann. Geldwäsche durch Politiker aus Unrechtsstaaten kann und muss dadurch bekämpft werden, dass gezielten Verdachtsmomenten nachgegangen wird, mithin der risikoorientierte Ansatz beachtet wird. Der Deutsche Bundestag erwartet von der Bundesregierung eine umgehende Initiative auf europäischer Ebene, um die ausufernde Legaldefinition auf ein verhältnismäßiges Maß zu beschränken. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung zudem auf, inländische PEPs ausdrücklich auszunehmen, da die Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach der zugrunde liegenden Richtlinie nicht erforderlich wäre.

Bisher zählen die deutschen Auslandsvertretungen zu den zur Ausführung der Identifikation zulässigerweise heranzuziehenden Dritten; nach der Gesetzesänderung fällt diese Möglichkeit weg. Ein sachlicher Grund ist dafür nicht ersichtlich; insbesondere hat sich der Rückgriff auf die Informationen von Auslandsvertretungen bei im Ausland ansässigen Kunden bewährt.

Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nach § 8 GwG-E ist zu weit gefasst, da sie nur den Schluss zulässt, dass eine unbegrenzte Verpflichtung zur Datensammlung und -aufbewahrung besteht. Hier muss aus Datenschutzgründen eindeutig im Gesetzestext klargestellt werden, dass diese Pflicht sich ausschließlich auf die im Rahmen der Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GwG-E zu erhebenden Daten bezieht.

Die neuen Identifizierungs-, Überwachungs- und Aufbewahrungspflichten stellen die Verpflichteten vor große logistische und technische Herausforderungen. Um sich darauf adäquat einstellen zu können, ist eine Übergangsfrist von mindestens sechs Monaten unerlässlich.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

1. den in der „Dritten Geldwäscherichtlinie“ vorgegebenen risikobasierten Ansatz bei den einzelnen Maßnahmen vollumfänglich zur Geltung zu bringen;

2. die Richtlinien 2005/60/EG und 2006/70/EG „1:1“ umzusetzen und alle Vorgaben, die unnötigerweise die Handlungs- und Berufsfreiheit der Betroffenen beschränken, zu unterlassen;
3. § 1 Abs. 5 GwBekErgG zu überarbeiten, um praktikable Regelungen insbesondere im Hinblick auf die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten bei Personengesellschaften zu treffen, willkürliche Ungleichbehandlung zu vermeiden und Rechtsunklarheiten hinsichtlich der Abgrenzung der unterschiedlichen Tatbestandsmerkmale zu beheben;
4. die Erleichterungsregelungen für die Legitimationsprüfung nach § 154 AO bei der Identifizierung von juristischen Personen zur Anwendung zu bringen und dessen entsprechende Geltung ausdrücklich in § 4 Abs. 3 Nr. 2 GwG-E festzuschreiben;
5. den Verpflichteten keine unnötigen bürokratischen Lasten aufzubürden, die Bürokratiekosten den wahren Gegebenheiten entsprechend anzugeben und für die Verpflichteten nachvollziehbar darzustellen;
6. sich für die Überarbeitung der europarechtlichen Regelungen zur Geldwäsche dahingehend einzusetzen, dass „politisch exponierte Personen“ nicht unter Generalverdacht gestellt werden, sondern auch hier der risikobasierte Ansatz zum Tragen kommt, mindestens jedoch im Zusammenwirken mit den europäischen Partnern die Definition von „politisch exponierten Personen“ dahingehend zu verändern, dass Politikerinnen und Politiker aus dem Inland und anderen Mitgliedstaaten der EU nicht erfasst werden und zudem bei Drittstaatsangehörigen ausschließlich die jeweils aktuell aktiv politisch Tätigen erfasst sind;
7. Auslandsvertretungen wieder in § 7 GwG-E als „Dritte“ aufzunehmen;
8. in § 8 GwG-E klarzustellen, dass sich die Datenaufzeichnungs- und -aufbewahrungspflicht ausschließlich auf die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GwG-E zu erhebenden Daten bezieht;
9. eine Übergangsfrist von mindestens sechs Monaten bis zum Inkrafttreten des GwBekErgG festzuschreiben.

Berlin, den 17. Juni 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion